

Amtsblatt

des Landkreises Bautzen Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

Sonderausgabe
06.09.2008

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

bitte gestatten Sie uns einen Hinweis in eigener Sache:

Die Herausgabe der Sonderausgabe hat folgenden Grund: Am 1. August 2008 sind durch In-Kraft-Treten der Funktional- und Kreisgebietsreform in Sachsen aus den ehemals bestehenden 22 Landkreisen 10 neue Gebietskörperschaften entstanden – so auch der neue große Landkreis Bautzen. Die Rechtsgrundlage eines jeden Landkreises ist eine durch den jeweiligen Kreistag verabschiedete Hauptsatzung, welche, um rechtlich wirksam zu werden, öffentlich bekannt gemacht werden muss. Damit die rechtliche Basis für den neuen Landkreis Bautzen schnellstmöglich geschaffen wird, erfolgt die entsprechende öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung sowie der Satzung des Kreisjugendamtes, der Entschädigungssatzung, der Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer im Rahmen des Ihnen vorliegenden Sonderdrucks.

Ihre Amtsblatt-Redaktion

HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES BAUTZEN

Gemäß § 3 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Hauptsatzung:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Bautzen sind der Kreistag und der Landrat. Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden.

§ 3

Allgemeine Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- der Kreisausschuss
- der Sozialausschuss
- der Technische Ausschuss
- der Kultur- und Bildungsausschuss

(2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

im Kreisausschuss	24 Kreisräte
im Sozialausschuss	22 Kreisräte
im Technischen Ausschuss	22 Kreisräte
im Kultur- und Bildungsausschuss	22 Kreisräte

(4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen.

(5) Der Vorsitzende kann den 1. Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, den 2. Beigeordneten mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistages über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Auf Antrag des Landrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages muss eine Angelegenheit zur Vorberatung an einen beschließenden Ausschuss überwiesen werden.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7

Zuständigkeitszweifel

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Kreisausschuss ist zuständig für:

1. Allgemeine Finanzwirtschaft
Beteiligungen
Allgemeines Kreisrecht einschließlich Behandlung von Petitionen
Personalangelegenheiten
Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Allgemeines Ordnungsrecht
Sorbische Angelegenheiten;
2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75.000,00 € bis zu 350.000,00 € im Einzelfall;
3. abweichend von § 5 Absatz 2 für die Vorberatung der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Haushalt sind, insbesondere die Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen und die Feststellung der Jahresrechnung;

4. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte jeweils bis zum Betrag von 350.000,00 €.
- (2) Der Sozialausschuss ist zuständig für
Soziale Angelegenheiten einschließlich Senioren- und Behindertenarbeit
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Gesundheit und Förderung der Wohlfahrt
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für
Gebäude und Liegenschaften
Straßen
Beschaffungen
Bau- und Umweltwesen
Abfallwirtschaft
Forst- und Landwirtschaft
Vermessung
Verkehr
- (4) Der Kultur- und Bildungsausschuss ist zuständig für
Kulturelle Angelegenheiten/Kulturraum
Theater, Musikschule und Volkshochschule
Sport einschließlich nachgeordnete Einrichtungen
Vereinsförderung
Schulen/Schulnetzplanung/Schülerbeförderung

§ 9 Wertgrenzen

Den beschließenden Ausschüssen werden - soweit nicht der Landrat nach § 10 zuständig ist - zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 1 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben.
Für Maßnahmen an Kreisstraßen bei einem Betrag von mehr als 500.000,00 € bis 2 Mio. € im Einzelfall die Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens.
Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
 2. die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF von mehr als 500.000,00 € bis zu einer Vergabesumme von 1 Mio. € im Einzelfall und bei Maßnahmen an Kreisstraßen von mehr als 500.000,00 € bis zu 2 Mio. € im Einzelfall.
Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
 3. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bei einem Wert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
 4. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
 5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
 6. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 100.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
 7. der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem jährlichen Erbbauzins von 250.000,00 € im Einzelfall,
 8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
 9. die Gewährung von Stundungen über 6 Monate bei einem Betrag von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bei einer Höhe von mehr als 15.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung z.B. bei Verwaltungsangelegenheiten, bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen usw. und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 2. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Kreissatzungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen festgelegt sind,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Vergütungsgruppen TVöD EG 1 – EG 14 oder entsprechender Vergütungsgruppen in anderen Tarifverträgen, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
- Leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Dezernenten(innen), Amtsleiter(innen) und Geschäftsbereichsleiter(innen). -
 5. die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und anderen vergleichbaren Personengruppen,
 6. die Festsetzung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) bis zum Siebenfachen der letzten Monatsvergütung ohne Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten,
 7. die Entscheidung über den Verzicht auf die Rückforderung einer Abfindung nach § 4 Abs. 2 S. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) für den Fall, dass der Beschäftigte Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im maßgeblichen Zeitraum des § 4 Abs. 7 i.V.m. Abs. 6 hat,
 8. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
 9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
 10. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,
 11. bis zum Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall
 - a) die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben,
 - b) die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB, Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOF und diesen Verfahren ähnliche Vorgänge. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes,
 12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 75.000,00 € im Einzelfall,
 13. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall,
 14. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Kreisvermögens bis zu einem Restbuchwert von 25.000,00 € im Einzelfall,
 15. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme je Einzelfall von 50.000,00 €,
 16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 100.000,00 € im Einzelfall,
 17. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000,00 € im Einzelfall,
 18. die Gewährung von Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis zu 50.000,00 € im Einzelfall,
 19. der Abschluss derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Gegenstandswert 200.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 75.000,00 € nicht übersteigt,
 21. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall.

§ 10 Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben und die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

- (4) In begründeten Einzelfällen kann dem Landrat die Entscheidung über höhere Wertgrenzen übertragen werden. Dazu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich, welcher mindestens das jeweilige Objekt benennt und die erforderlichen Wertgrenzen festlegt.
- (5) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises.
Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

**§ 11
Beauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).
- (2) Der Kreistag bestellt eine(n) Beauftragte(n) für sorbische Angelegenheiten, welche(r) hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine(n) ehrenamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n).
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 12
Behindertenbeirat**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Behindertenbeirat. Diesem gehören 5 Kreisräte sowie 4 in der Behindertenhilfe erfahrene Einwohner an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Behindertenbeirats gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Behindertenverbände sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Behindertenbeirats vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Der Behindertenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Behindertenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen des sozialen Netzes (ausreichende Versorgung und Betreuung vornehmlich der Behinderten; Pflege und Pflegestelle, Sicherheit, Dialogpflege zwischen den Generationen). In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Behindertenbeirats regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

**§ 13
Seniorenbeirat**

- (1) Der Kreistag bestellt einen Seniorenbeirat. Diesem gehören 5 Kreisräte und 4 in Angelegenheiten der Senioren erfahrene Einwohner des Landkreises an. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.
- (2) Die im Kreisgebiet ansässigen Seniorenvereine, die im Vereinsregister eines Amtsgerichts im Landkreis eingetragen sind und deren satzungsmäßiger Vereinszweck die Wahrnehmung der Interessen der Senioren ist sowie die im Kreisgebiet ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind berechtigt, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Seniorenbeirates vorzuschlagen.
- (3) Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse in Fragen der Einbeziehung älterer Bürger in kommunale Gestaltungsprozesse, der aktiven Mitwirkung bei generationsübergreifenden gesellschaftlichen Problemen und bei der Gestaltung bürgerschaftlichen Engagements. In diesen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung eine Stellungnahme des Seniorenbeirates einzuholen.
- (5) Das Nähere zum Geschäftsgang des Seniorenbeirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

**§ 14
Beirat für Beschäftigungs-
und Integrationsmaßnahmen**

- (1) Es wird ein Beirat für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Diesem gehören insgesamt an 14 Mitglieder, davon 7 Kreisräte, 1 Vertreter der Kreishandwerkerschaft, 1 Vertreter der Industrie und Handelskammer Dresden, Geschäftsstelle Bautzen, 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kreis Ostsachsen, 1 Vertreter der Marketinggesellschaft Oberlausitz mbH, 1 Vertreter des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., 1 Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände sowie 1 Vertreter der Bildungs- bzw. Beschäftigungsträger des Landkreises Bautzen.
- (2) Die Kreisräte werden vom Kreistag gewählt, die jeweiligen Vertreter der Verbände und Institutionen von diesen entsendet. Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Der Beirat berät den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den/die Leiter(in) des Geschäftsbereichs der Optionsbehörden und Arge in Fragen der Umsetzung der Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen.
- (4) Das Nähere zum Geschäftsgang des Beirates regelt der Landrat durch eine Geschäftsordnung.

**§ 15
Sorbische Volkszugehörigkeit**

Die im Landkreis lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil der Kreisbevölkerung. Zur Gewährung des in der Sächsischen Verfassung garantierten Rechts auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen wird dem Landkreis auferlegt, dass der Behörde des Landkreises mindestens ein leitender Kreisbediensteter mit sorbischer Volkszugehörigkeit angehört, soweit bei Bewerbern um die zu besetzenden Leitungsfunktionen gleiche Eignung, Befähigung und Leistung gegeben sind.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2005 und die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 12.12.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 25.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Seniorenbeirat

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.08.2008 die Hauptsatzung des Landkreises Bautzen beschlossen. Demnach soll zukünftig ein Seniorenbeirat bestellt werden. Dem Seniorenbeirat sollen fünf Kreisräte sowie vier in Angelegenheiten der Senioren erfahrene Einwohner des Landkreises angehören.

Die im Kreisgebiet ansässigen Seniorenvereine, die im Vereinsregister eines Amtsgerichtes im Landkreis eingetragen sind und deren satzungsmäßiger Vereinszweck die Wahrnehmung der Interessen der Senioren ist sowie die im Kreisgebiet ansässigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden hiermit aufgefordert, geeignete Kandidaten als Mitglieder für den Seniorenbeirat vorzuschlagen.

Ihre Vorschläge mit der namentlichen Nennung richten Sie bitte **bis spätestens 19.09.2008** an das

Landratsamt Bautzen,
Herr Benedikt Ziesch,
Büro Landrat,
Bahnhofstraße 9,
02625 Bautzen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Benedikt Ziesch,
Telefon 03591 5251-87 000
gern zur Verfügung.

Behindertenbeirat

Gemäß §12 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen bestellt der Kreistag einen Behindertenbeirat.

Unter anderem gehören dem Behindertenbeirat fünf Kreisräte und vier in der Behindertenhilfe erfahrene Einwohner an.

Die im Kreisgebiet ansässigen Behindertenverbände werden ausdrücklich gebeten, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sachkundige Einwohner als Mitglieder des Behindertenbeirates vorzuschlagen.

Für die Bereitschaft zur Mitarbeit im Behindertenbeirat teilen Sie bitte **bis 19.09.2008** dem

Landratsamt Bautzen,
Herr Benedikt Ziesch,
Büro Landrat,
Bahnhofstraße 9,
02625 Bautzen

schriftlich Ihre vollständige Wohnanschrift mit.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Benedikt Ziesch,
Telefon 03591 5251-87 000
gern zur Verfügung

Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1998 (SächsGVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) und des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 25.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Die zuständige Dienststelle des Landratsamtes Bautzen führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Bautzen.
- (2) Das Kreisjugendamt Bautzen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen und der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Dem Kreisjugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, dem Sächsischen Landesjugendhilfegesetz und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zugewiesenen Aufgaben,
2. die nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben,
3. die fachliche und organisatorische Führung der Einrichtungen der Ganztagsbetreuung (Horte) an den Schulen zur Lernförderung im Landkreis Bautzen und am Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum als nachgeordnete Einrichtungen des Landratsamtes Bautzen.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Kreisjugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Das Kreisjugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng zusammen und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind.

§ 4

Verwaltung des Kreisjugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und keine grundsätzlich fachliche und finanzielle Bedeutung haben hat. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

- (3) Die Geschäftsstelle des Kreistages bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kreisjugendamtes die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vor und fertigt deren Beschlüsse und Empfehlungen aus. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes ist für die fachliche Vorbereitung verantwortlich. Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen des Jugendhilfeausschusses die Festlegungen der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und dessen Ausschüsse.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages Bautzen im Sinne der §§ 37 und 38 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. weitere 8 Mitglieder des Kreistages Bautzen oder an deren Stelle von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 3. 6 Personen auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.
- (3) Bei der Wahl der verbleibenden 6 Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen. Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Auf die Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ist hinzuweisen.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 1 ist ein Stellvertreter durch den Kreistag zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder deren Stellvertreter nominiert hat, zu wählen.

§ 7

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter,
 - b. die für den Geschäftsbereich zuständige Dezernentin oder ihr Stellvertreter,
 - c. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - d. ein Vertreter der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit
 - e. ein Vertreter aus dem Bereich der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
 - f. ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - g. ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 - h. zwei Vertreter der katholischen Kirche (Bistum Görlitz Dekanat Görlitz-Wittichenau / Bistum Dresden-Meißen Dekanat Bautzen), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - i. zwei Vertreter der evangelischen Kirche (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens Kirchenbezirke Bautzen und Kamenz / Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchenkreis Hoyerswerda), diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - j. die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,

- k. im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Vertreter der sorbischen Bevölkerung, der von der Domowina Bund Lausitzer Sorben e.V. bestimmt wird,
- l. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrts-
pflege,
- m. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfeverbund" im
Landkreis Bautzen nach § 78 SGB VIII.

- (2) Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.
- (4) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

**§ 8
Aufgaben des
Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe
- (2) Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Kreisjugendamtes ein Anhörungsrecht. Er hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im besonderen Einzelfall;
 - 2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes sowie Entscheidungen im besonderen Einzelfall;
 - 3. Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung; Begleitung des Planungsprozesses unter frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag;
 - 4. Übertragung von Einrichtungen und Diensten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an privatrechtliche Leistungserbringer, sofern die Voraussetzungen des SGB VIII erfüllt sind;
 - 5. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 - 6. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und deren Familien;
 - 7. Erörterung aktueller Problemlagen und Entwicklung von Problemlösungen;
 - 8. Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Einrichtungen und Dienste;
 - 9. Aufstellen der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG

**§ 9
Sitzungen des
Jugendhilfeausschusses**

- (1) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch fünfmal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

**§ 10
Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann er weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Dieser wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt. Der Unterausschuss sollte nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (3) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag.

**§ 11
Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen des Jugendamtes Kamenz, vom 24.08.2004, die Satzung des Kreisjugendamtes Bautzen vom 11.06.1999, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisjugendamtes vom 08.11.2006 und die Satzung des Jugendamtes Hoyerswerda vom 28.09.1999 außer Kraft.

Bautzen, den 25.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 19 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 folgende Entschädigungssatzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung
nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als sechs Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

(3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes zwei bleiben unberührt.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (6) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzungsdauer erstreckt.
- (7) Die Zahlung der Entschädigung wird im, auf die Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit folgenden Monat, vorgenommen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Kreistagsausschüsse wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
- einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 €
 - für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld von 75,00 € je Sitzung
 - für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder anderer eingerichteter Gremien ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung.
- (3) Sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse, der Beiräte und sachkundige Bürger, die in diesen Gremien tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je teilgenommener Sitzung. Dies gilt nicht für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Beirates für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen, die diese Tätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten wahrnehmen. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für Mitglieder der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt; es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.
- (5) Reisekostenersatz wird auf Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Beiräte und anderer Gremien entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Teilnahme gültigen Fassung gewährt.
- Personen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, ist zusätzlich die Differenz zu den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind in der Geschäftsstelle des Kreistages vorzulegen.
- (6) Folgende Funktionszulagen werden gewährt:
- ehrenamtliche Stellvertreter der Landrats 50,00 €
 - Fraktionsvorsitzende 75,00 €
- Die Zulagen werden unabhängig vom Beginn oder Ende einer Tätigkeit monatlich gewährt.
- (7) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 c und Abs. 3 wird auch an Personen gezahlt, die im Auftrag des Kreistages oder eines Ausschusses an den Beratungen von Verbänden oder Vereinen teilnehmen, soweit diese keine eigene Entschädigungsregelung für diese ehrenamtliche Tätigkeit getroffen haben.

(8) Die Aufwandsentschädigung, die Funktionszulage und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

- (9) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend, wobei sich die nachgewiesene Teilnahme an Kreistagssitzungen auf mindestens zwei Stunden, bei allen anderen übrigen Sitzungen auf mindestens eine Stunde erstreckt.
- (10) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder sonstiger Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 € des monatlichen Grundbetrages für jede versäumte Sitzung.
- (11) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (12) Es werden monatliche Aufwandsentschädigungen an folgende ehrenamtlich Tätige gewährt:
- Ausländerbeauftragter 400,00 €
 - Patientenfürsprecher 200,00 €
- (13) Personen, die als Mitglieder des Landtages oder des Bundestages pauschale Aufwandsentschädigungen und Fahrgeld beziehen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 5

Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen in den Beratungsräumen des Landratsamtes durchzuführen. Die Termine sind der Geschäftsstelle Kreistag rechtzeitig, mindestens sieben Werktage vorher, mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:
Jede Fraktion erhält einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 500,00 €. Des Weiteren erhält jede Fraktion einen Gesamtjahresbetrag von 15 Cent je Einwohner des Landkreises nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes mit Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres abzüglich des Grundbetrages im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zur Gesamtanzahl der Kreistagsmitglieder.
- (3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31 a SächsLKrO zu beachten.

§ 6

Reisekostenersatz / Aufwendungersatz

- (1) Bei genehmigten Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Verrichtung gültigen Fassung.
Die Genehmigung der Verrichtung erteilt der Landrat.
- (2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien geladen werden, gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 20.10.2004, geändert mit Satzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 25.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

**Satzung
des Landkreises Bautzen
über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung
der Kreisbrandmeister
sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer**

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat aufgrund von § 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 23. Juli 2004 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9/2004) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) (SächsGVBl. Nr.9 vom 21. Oktober 2005) im Zusammenhang mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) mit der Änderung vom 23. August 1994 (SächsGVBl. S. 1555) und den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entscheidungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. Nr. 2) vom 24. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kreisbrandmeister und Stellvertreter

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz werden ein Kreisbrandmeister und sechs Stellvertreter bis zum 31.12.2010 durch den Kreistag Bautzen bestellt. Diese erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nehmen die feuerwehrtechnischen Aufgaben des Landkreises nach der Verordnung des SMI über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) vom 02.09.1993, wahr. Im Übrigen gilt § 79 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister

- (1) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt als Grundentschädigung monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr (je politische Gemeinde) im Landkreis Bautzen ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.
- (3) Über die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 hinaus werden dem Kreisbrandmeister die Auslagen für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung erstattet.
- (4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Zur Wahrnehmung der dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben werden Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Sie erhalten zur Alarmierung und Kommunikation Funkmeldeempfänger und Diensthandys.
- (6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind die mit den Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt als Grundentschädigung monatlich 250,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr im Inspektionsbereich eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.
Erhöht sich der Umfang der mit dem Amt verbundenen Tätigkeit durch die selbständige Wahrnehmung einzelner fachspezifischer Aufgaben im Landkreis Bautzen oder weiterer übertragener Aufgaben nach Bestätigung durch den zuständigen Dezernenten wird jeweils ein Zuschlag von 50,00 EUR gewährt.
- (8) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels

des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 2 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 anzurechnen. Zuvor ist die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 3

Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3 des SächsBRKG sowie § 3 Abs. 3 SächsFwVO werden Ausbilder für die Ausbildung von Truppmännern, Truppführern, Maschinisten, Sprechfunkern, Atemschutzgeräteträgern, Motorkettensägeführern, Jugendfeuerwehrarbeit, Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr, Bahnunfälle Stufe 1 und Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen eingesetzt. Diese erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Spezialkräfte der Feuerwehr oder ehrenamtlich Tätige anderer Hilfsorganisationen als Helfer hinzu gezogen werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung sowie die Bestellung durch den Kreisbrandmeister. Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder beträgt 11,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, für die Helfer der Ausbilder 5,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten. Der § 2 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 erfolgt monatlich. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder und deren Helfer sowie der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Beginn des Lehrganges bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und kompletten Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 5

**Aufwandsentschädigung
für Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage (ASÜ)
im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ)
mit den Standorten Bischofswerda und Kamenz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der ASÜ im FTZ beträgt je Stunde (60 Minuten) 13,80 Euro. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit dem halben und darüber hinausgehende mit dem vollen Stundensatz vergütet.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zum Anlagenbediener der ASÜ sowie der bestätigte Ausbildungsplan durch den Kreisbrandmeister.
- (3) Wird die ASÜ im Rahmen der kreislichen Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger genutzt, kommt die Entschädigung für Ausbilder bzw. deren Helfer entsprechend § 4 dieser Satzung zur Anwendung.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Beruflich selbstständige Kreisbrandmeister und beruflich selbstständige Stellvertreter können auf Antrag vom Landkreis Bautzen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung erhalten. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer, der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen und des Bedienpersonals der ASÜ richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG).

Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie der Kreisausbilder und der Helfer der Kreisausbilder des Landkreises Kamenz in der Fassung vom 8. Mai 2002
- Satzung des Landkreises Bautzen über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Kreisausbilder und ihre Helfer in der Fassung vom 12. November 2001.

Bautzen, den 25.08.2008

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Feststellung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 60-106.111-18/2007

Die OVOVAC GmbH, Säuritzer Straße Ost 5, 01906 Burkau, beantragte am 09.05.2008 nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Geflügelanlage zur Produktion von Serumeiern am Standort 02692 Doberschau-Gaußig, OT Techritz, An der K 7255, Gemarkung Techritz, Flurstück-Nrn. 128 und 129 (Teilstücke).

Die beantragte Anlage ist einzuordnen unter der Nr. 7.1 a) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), sodass das Vorhaben genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 BImSchG ist.

Die Anlage ist in der beantragten Form weiterhin in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), unter der Nummer 7.1.2 Spalte 2 als eine Anlage benannt, bei der eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind und damit kein Erfordernis besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Bautzen, den 21. August 2008

Landratsamt Bautzen
gez. Michael Harig
Landrat

Öffentliche Ausschreibung zur Wahl einer/ eines ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Bautzen

Der Landkreis Bautzen sucht Bewerberinnen und Bewerber, welche die Stelle der/ des Ausländerbeauftragten für den Landkreis Bautzen ausfüllen wollen.

Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode (5 Jahre) eine (n) ehrenamtliche (n) Ausländerbeauftragte (n).

Die/ Der Ausländerbeauftragte setzt sich für ein friedliches Zusammenleben zwischen den im Landkreis Bautzen lebenden Migranten und der einheimischen deutschen Bevölkerung ein.

Schwerpunkte der Arbeit werden sein:

- Beratung in sozialen Fragen und Unterstützung bei ausländerrechtlichen oder asylrechtlichen Problemen in Einzelfällen
- Unterstützung von im Landkreis tätigen Vereinen, Netzwerken und Hilfsorganisationen
- Förderung von Konfliktbewältigung, Verständnis, Toleranz und Solidarität

Eine besondere Sensibilität für die Belange von Migrantinnen, Migranten und Asylsuchenden verbunden mit interkultureller Handlungskompetenz werden vorausgesetzt.

Eine Entschädigung erfolgt gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bautzen.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis und Begründung für das Interesse für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausländerbeauftragte/r richten Sie bitte **bis 19.09.2008** an das

Landratsamt Bautzen
Landrat
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Bürgersprechstunde zu den SED – Unrechtsbereinigungsgesetzen

des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

am **Donnerstag, 30. September 2008, 08:00 – 18:00 Uhr**
in **01917 Kamenz**
Macherstr. 55
Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz
Beratungsraum 170

(auch telefonische Rücksprachen sind unter Tel. (03578) 7 87 11 90 47 während der Sprechzeiten möglich)

zu Fragen der Rehabilitierung von DDR-Unrecht.

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beschlossen. Sie beinhalten die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer politisch motivierten Verurteilung oder für die außerhalb eines Strafverfahrens erfolgte gerichtliche oder behördliche Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung, sofern diese der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat, die **Berufliche Rehabilitierung** und die **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung** von in der DDR erlittenem Unrecht aus politischen Gründen.

Zielstellung dieser Rehabilitierungsgesetze ist es, den Opfern einen Weg zu eröffnen, die rechtsstaatswidrige Verurteilung aus dem Strafregister zu entfernen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, fortwirkendes Unrecht aufzuheben und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Durch das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR wurden die bestehenden Gesetze im letzten Jahr u.a. um eine Opferpension ergänzt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge auf Akteneinsicht bei der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen ausgehändigt zu bekommen.

Herausgeber/Verlag/Vertrieb

KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0
Geschäftsführer: Georg Weiss
Objektleitung: Sascha Wende

Verantwortlich für den Amtlichen Teil

Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525180-113

Druck

DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage: 157.050 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht